

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER VERANSTALTUNGEN IN DER SPORTHALLE AN DER ULRICH-HOFMAIER-STRASSE

vom 31.07.2013 (ABl. vom 09.08.2013, S. 177)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S. 174) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art in der Sporthalle an der Ulrich-Hofmaier-Straße (Sporthalle). Sie gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebäude der Sporthalle und das umgebende Gelände, das umschlossen wird von der Ulrich-Hofmaier-Straße, der Ostseite des östlich der Sporthalle gelegenen Parkplatzes und den nördlich und westlich von der Sporthalle gelegenen Gehwegen am Wittelsbacher Park.

§ 2 Zugang zur Sporthalle

- (1) In der Sporthalle dürfen sich während jeder Veranstaltung vom Beginn des Einlassens von Zuschauern bis zur Räumung nur Personen aufhalten, die hierzu berechtigt sind.
- (2) Soweit vom Veranstalter oder dem Betreiber der Sporthalle Eintrittskarten oder andere Berechtigungsausweise ausgegeben werden, sind diese auf Verlangen dem Ordnungsdienst und der Polizei vorzuweisen.
- (3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu untersuchen, ob sie Gegenstände mitführen, deren Mitführen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 verboten ist. Im Falle der Weigerung eines Besuchers, sich durchsuchen zu lassen, kann der Zutritt verweigert werden.

§ 3 Verhalten in der Sporthalle und zugehörigen Anlagen

- (1) Jeder Besucher von Veranstaltungen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Bediensteten der Stadt Augsburg und des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Veranstalters Folge zu leisten.
- (3) Es ist insbesondere verboten:
 1. betrunken oder unter Drogeneinfluss stehend die Sporthalle zu betreten,
 2. Mauern und Mauerbrüstungen oder Geländer sowie Zäune, Bäume, Masten und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 3. Sitzbänke zu besteigen,
 4. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,
 5. an den Zu- und Aufgängen der Tribüne oder auf den Fluchtwegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
 6. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, leere Flaschenträger usw.) mitzuführen oder abzustellen,
 7. in der Sporthalle mit Ausnahme der Vorräume an der Ost- und Westseite Waren aller Art und Lebensmittel zu verkaufen,
 8. Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, wie Flaschen, Gläser, Dosen und Krüge, mitzuführen, zu vertreiben, abzustellen oder Speisen und Getränke in derartigen Behältnissen abzugeben,
 9. Instrumente oder Geräte mit elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen, Sirenen, Megaphone usw.) mitzubringen, mitzuführen und zu betreiben,

10. Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden oder anderen Assistenztieren mitzuführen,
11. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß oder Stichwaffen verwendet werden können, mitzuführen,
12. Fahnen oder Transparentstangen mit einer Länge von mehr als 1,50 m oder einem Durchmesser von mehr als 2 cm mitzuführen; nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters (z. B. „Fahnenpass“) Fahnen führen, die über die in Satz 1 genannten Maße hinausgehen,
13. Sprühdosen mit Ausnahme von Medikamenten, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,
14. Laserpointer mitzuführen oder zu verwenden,
15. mit rassistischen, fremden- oder staatsfeindlichen Symbolen versehene oder darauf hinweisende Kleidung zu tragen oder mitzuführen, gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, radikales Propagandamaterial mitzuführen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,
16. Gegenstände aller Art zu werfen,
17. leicht brennbare Gegenstände (z. B. mit Gas gefüllte Ballone), Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, abzuschießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten oder damit umzugehen,
18. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel zu verteilen, Zettel oder Plakate anzuschlagen, Wände, Wege oder Treppen zu beschriften oder zu bemalen, Reklameballone zu verteilen oder aufsteigen zu lassen, Werberaketen abzuschießen oder Plakate und Transparente geschäftlichen oder politischen Inhalts zu zeigen,
19. Abfallbehälter zu durchwühlen oder den Inhalt zu entnehmen,
20. die Sporthalle oder das umgebende Gelände mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft zu verrichten,
21. unbefugt die Sportler- und Presserräume zu betreten,
22. in der Sporthalle einschließlich der Umkleide- und Sportlerräume zu rauchen,
23. Feuerzeuge, Zündhölzer oder sonstiges offenes Feuer zu verwenden,
24. ohne besondere Erlaubnis Sammlungen durchzuführen.

§ 4 Veranstalterpflichten

Wer in der Sporthalle eine Veranstaltung durchführt, hat

1. durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Abgabe von Eintrittskarten, Zählleinrichtungen oder manuelle Zählung an den Ein- und Ausgängen, darauf zu achten, dass die zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird,
2. durch die Aufstellung eines ausreichenden Ordnungsdienstes (ab 200 Zuschauer mindestens 1 Ordner und zusätzlich je weitere 200 Zuschauer mindestens jeweils 1 weiterer Ordner) die Ordnung in der Sporthalle und dem umgebenden Gelände aufrecht zu erhalten und die Verbote des § 3 durchzusetzen,
3. einen ausreichenden Sanitäts- und Rettungsdienst und ärztliche Versorgung zur Verfügung zu stellen,
4. auf dem die Sporthalle umgebenden Gelände, insbesondere auf dem östlich der Sporthalle gelegenen Parkplatz, Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen,
5. die Lautsprecheranlage so einzurichten, dass ihre Wirkung auf die Sporthalle beschränkt bleibt,
6. erkennbar betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Besucher aus der Sporthalle zu verweisen, wenn durch deren Verhalten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind.

§ 5 Ausnahmen für den Einzelfall

Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zulassen.

§ 6 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Augsburg kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. sich als Besucher entgegen § 2 Abs. 1 ohne Aufenthaltsberechtigung in der Sporthalle aufhält,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 andere durch sein Verhalten gefährdet oder schädigt
 3. Anordnungen berechtigter Personen nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt,
 4. einem Verbot nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 5. als Veranstalter den Verpflichtungen des § 4 nicht nachkommt,
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 nicht nachkommt bzw. zuwider handelt.
- (2) Platzverweis und Platzverbot aufgrund des Hausrechtes des Eigentümers des Veranstaltungsgeländes werden hiervon nicht berührt.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechtes bleiben davon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Augsburg, den 31.07.2013
gez.
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister